



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 82**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
über den

**Entwurf
zu einem Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 26. September 2025

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.
Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)

Vom

Reg.-Nr.: 63061(12)632

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 3. November 1993 (ABl. S. A141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3) vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „,oder den ständigen Gaststatus in der ACK innehaben.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen gebildet.

(2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.

(3) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.

(4) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses der Landeskirche richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens:

1-100 Mitarbeitendenvertretungen	0,5 Stellen (VzÄ)
mehr als 100 Mitarbeitendenvertretungen	0,7 Stellen (VzÄ)

Der Freistellungsumfang nach Satz 1 der oder des Vorsitzenden kann auch auf mehrere Mitglieder des Gesamtausschusses verteilt werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuss der Landeskirche und dem Landeskirchenamt.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben für den Gesamtausschuss der Landeskirche erforderlichen Kosten werden von der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts getragen.

(6) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses der Diakonie regelt das Diakonische Werk.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
(zu § 55 MVG-EKD)“**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Der Mitbestimmung nach Buchstabe f) unterliegen die Anwendung bestimmter Softwarelösungen für Maßnahmen nach § 40 Buchstaben h bis k sowie Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
(zu §§ 57 und 58 MVG-EKD)“**

(1) Für die in § 60 MVG-EKD vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.

(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre ersten und zweiten Stellvertretungen werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestimmt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG-EKD voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.

(4) Das beisitzende Mitglied der Mitarbeitenden und seine erste und zweite Stellvertretung in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung benennt das Landeskirchenamt.

(5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen das beisitzende Mitglied der Mitarbeitenden und seine erste und zweite Stellvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung werden von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.

(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 10a wird aufgehoben.

7. In § 3 werden das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ und das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

Die Landessynode hatte am 03.11.1993 das Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) beschlossen, durch das für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens mit Wirkung zum 01.01.1994 das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 06.11.1992 Geltung erlangt hat. Das Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD ist im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden und gilt aufgrund der Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz durch unsere Landessynode vom 16.11.2014 seitdem unmittelbar in unserer Landeskirche in der jeweils von der EKD-Synode beschlossenen Fassung.

Das Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD ist ein Rahmengesetz, das den Gliedkirchen der EKD gestattet, zu einigen im MVG-EKD besonders benannten Regelungsgegenständen gliedkirchliche Regelungen zu treffen.

So sind u. a. auch Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen (GAMAV) sowie ggf. nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses durch die Gliedkirchen zu treffen.

Das Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz hat für unsere Landeskirche einen je eigenen Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen für die Landeskirche und das Diakonische Werk vorgesehen.

In der dazu erlassenen Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes zum Anwendungsgesetz ist in § 4 festgehalten, dass die Dienststellen die Mitglieder des Gesamtausschusses für die notwendige Zeit unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen haben.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf soll vor allem die bisher in der Ausführungsverordnung aufgeführte Freistellungsverpflichtung der Dienststellen in das Anwendungsgesetz aufgenommen werden und zusätzlich für die Wahrnehmung von Aufgaben für den Gesamtausschuss der Landeskirche eine generelle Freistellung von der Arbeitspflicht in einem festgelegten Umfang (0,5 oder 0,7 VZÄ) erfolgen.

Mit einer Eingabe an die Landessynode hatte der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen der Landeskirche auf die sehr zeitintensive Arbeit für den Gesamtausschuss aufmerksam gemacht und Verbesserungen der Unterstützung für die Aufgabenwahrnehmung für den GAMAV eingefordert.

Das Landeskirchenamt wurde von der Kirchenleitung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie auf dieses Anliegen reagiert werden könne.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf eines Änderungsgesetzes zum Anwendungsgesetz des MVG-EKD wird eine Verbesserung der Unterstützung für die Aufgabenwahrnehmung des GAMAV vorgeschlagen, die jedoch nicht die bei Gesprächen mit Vertretern des Landeskirchenamtes geäußerten Erwartungen des GAMAV bezüglich eines deutlich höheren Umfangs der Freistellung erfüllt.

Eine Stellungnahme des GAMAV vom 20.08.2025 zu dem Gesetzentwurf liegt vor. Auf diese Stellungnahme wird in der Begründung zu den einzelnen Änderungsvorschlägen besonders eingegangen.

Das Diakonische Werk hat eigenständige Regelungen bezüglich der Kostenerstattungen. Den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen stimmt das Diakonische Werk mit seiner Stellungnahme zu.

B. Im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nr. 1 (zu § 4 AnwG MVG-EKD): Die bisher in der Ausführungsverordnung zum Anwendungsgesetz enthaltene Ergänzung, dass als Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) auch die Mitglieder einer Kirche gelten, die den ständigen Gaststatus in der ACK innehaben, wird in das Anwendungsgesetz aufgenommen.

Zu Nr. 2 (zu § 6 AnwG MVG-EKD):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2, die vorsehen, dass für die Landeskirche und das Diakonische Werk jeweils ein Gesamtausschuss zu bilden ist, sowie die Festlegung, dass ergänzende Regelungen in einer Rechtsverordnung zu regeln sind, bleiben unverändert bestehen. Aufgrund der organisatorischen Trennung der Diakonie und den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Arbeit in (verfasst-)kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern (z. B. unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen in den verschiedenen Arbeitsbereichen, anderweitiger Organisationsformen und -größen, anderer Arbeitsorganisation bspw. Arbeit nach Dienstplänen und in Schichtarbeit in der Diakonie) sind seit Einführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes 1994 jeweils ein eigenständiger Gesamtausschuss für Mitarbeitendenvertretungen für die Landeskirche und für die Diakonie gebildet worden.

Zu Absatz 3:

Die bisher in der Ausführungsverordnung in § 4 enthaltene Verpflichtung für die Dienststellen, die Mitglieder der Gesamtausschüsse für die notwendige Zeit (der Aufgabenerledigung für den Gesamtausschuss) unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, findet unverändert Aufnahme im Absatz 3 des Anwendungsgesetzes.

Zu Absatz 4:

Neben der in Absatz 3 geregelten vollumfänglichen Arbeitsbefreiung, die für die Aufgabenwahrnehmung für den GAMAV erforderlich ist, sind in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bisher keine generellen teilweisen Freistellungen von der Arbeitsverpflichtung für Mitglieder des GAMAV vorgesehen. Das MVG-EKD sieht in § 54 Absatz 2 zwar ausdrücklich vor, dass der § 20 MVG-EKD (Freistellung von der Arbeit) für den GAMAV nicht gilt (auch nicht sinngemäß), ermöglicht den Gliedkirchen jedoch, nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des GAMAV treffen zu können. Zu dieser Regelung in Absatz 2 des § 54 MVG-EKD hat die EKD-Synode mit Wirkung zum 01.01.2024 eine zu Missverständnissen neigende Ergänzung in Satz 3 des § 54 Abs. 2 aufgenommen. So soll hierüber (nach Satz 2, also der Regelung, wonach Gliedkirchen eine nähere Bestimmung über die Freistellung der Mitglieder des GAMAV treffen können) eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem GAMAV und der zuständigen Stelle (welche?) getroffen werden.

Diese zu Missverständnissen neigende Regelung hat leider auch dazu geführt, dass der GAMAV diese so interpretiert, dass - losgelöst von den finanziellen Auswirkungen auf den von der Landessynode zu beschließenden Haushaltplan - zwischen dem GAMAV und dem Landeskirchenamt ohne weitere (landes-)gesetzliche Regelungen durch die Landessynode eine Vereinbarung über Freistellungen zu schließen sei. Es geht aber eben nicht nur um (Arbeits-)Freistellungen für die Aufgabenwahrnehmung des GAMAV, diese erfolgen ja bereits mit der Arbeitsbefreiung. Sondern es geht um finanzielle Erstattungsleistungen an die jeweiligen von einer Freistellung betroffenen Anstellungsträger, die von der Landeskirche aufzubringen sind. Deshalb bedarf es einer gesetzlichen Regelung im Anwendungsgesetz zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Freistellungsregelung im Sinne von § 20 MVG-EKD für unsere Landeskirche eingeführt werden soll. (Es ist deshalb nicht ausreichend, einfach ohne (landes-)gesetzliche Grundlage eine vertragliche Vereinbarung darüber zu treffen). Das MVG-EKD sieht hierfür vor, dass die Gliedkirchen entsprechende Regelungen treffen können. Da es den

Gliedkirchen - also dem gliedkirchlichen Gesetzgeber - überlassen ist, ob und wie Regelungen zu Freistellungen von Mitgliedern des GAMAV getroffen werden, kann auch eine Legitimation, dass eine zuständige Stelle verbindliche Vereinbarungen mit dem GAMAV treffen darf, nur durch den gliedkirchlichen Gesetzgeber - hier unsere Landessynode - erfolgen.

Wegen der mit einer prozentualen Freistellung immer auch verbundenen Auswirkungen für den Haushalt der Landeskirche wird vorgeschlagen, den Freistellungsumfang kirchengesetzlich festzulegen. Neben der für alle Mitglieder des Gesamtausschusses weiterhin bestehenden Arbeitsbefreiung wird zur Verbesserung der Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des GAMAV eine Freistellung für die vorsitzende Person des GAMAV vorgeschlagen (0,5 oder 0,7 VzÄ). Eine anderweitige Verteilung dieses Freistellungsumfangs von 0,5 oder 0,7 VzÄ insgesamt auf mehrere Mitglieder des GAMAV soll grundsätzlich möglich sein, wäre dann konkret zwischen dem GAMAV und dem Landeskirchenamt zu vereinbaren.

Der GAMAV hält diesen vorgeschlagenen Umfang der Freistellung für völlig unzureichend. Die vom GAMAV selbst vorgenommene Einschätzung des Zeitaufwandes für GAMAV-Tätigkeiten hat auch gezeigt, dass die Aufgabenwahrnehmung für den GAMAV höchstunterschiedlich auf die einzelnen Mitglieder des GAMAV verteilt sind. Die „Hauptlasten“ der Arbeit liegen bei der vorsitzenden Person. Deshalb sieht der vorliegende Vorschlag auch eine Freistellung grundsätzlich bei der vorsitzenden Person. Abweichungen davon wären zwischen dem GAMAV und dem Landeskirchenamt zu vereinbaren.

Mitglieder des Gesamtausschusses üben ihr Amt ebenso wie alle Mitglieder von Mitarbeitendenvertretungen ehrenamtlich aus. Wie bei anderen ehrenamtlichen Ämtern auch, sind die mit einem Ehrenamt verbundenen Aufgaben sowie die Verantwortung auch immer mit zusätzlichem Engagement und Belastungen verbunden. Sicherlich bleibt oft die von den jeweiligen Anstellungsträgern für die Mitglieder des GAMAV zu organisierende Arbeitsentlastung für die durch die Arbeitsbefreiung für die Aufgabenwahrnehmung für den GAMAV ausfallende Arbeitszeit hinter den Erwartungen der Mitglieder des GAMAV zurück. Unter Berücksichtigung der anderslautenden Erwartungen des GAMAV aber eben auch künftig weiterhin sinkender Mitgliederzahlen in unserer Landeskirche und damit verbundener zu erwartender sinkender Kirchensteuereinnahmen wird dennoch der in Absatz 4 aufgeführte Freistellungsumfang von 0,5 - 0,7 VZÄ (je nach Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen) vorgeschlagen.

In den anderen Gliedkirchen der EKD gibt es - teilweise schon seit Inkrafttreten des MVG-EKD 1994 - unterschiedliche Freistellungsregelungen für die Mitglieder der jeweiligen GAMAVs, meist durch kirchengesetzliche Regelungen; in einigen Gliedkirchen über seit vielen Jahren bestehende Vereinbarungen. Die Freistellungsregelungen beinhalten Freistellungen in VzÄ, Freistellungen nach Wochenarbeitsstunden oder Freistellungen in Arbeitstagen in jeweils sehr unterschiedlichem Maß.

(Im Kontext dieses Gesetzgebungsverfahrens hatte das Landeskirchenamt mit der Übersendung des Gesetzentwurfes an den GAMAV zur Stellungnahme auch einen Entwurf für eine nachfolgende Rechtsverordnung zugeleitet. Darin enthalten war der Vorschlag, die Anzahl der Mitglieder des GAMAV der Landeskirche künftig auf 7 zu reduzieren. Der Vorschlag gründet auf der mitgeteilten Konzentration der Aufgabenwahrnehmung durch nur einige der Mitglieder des GAMAV (vgl. Begründung oben) und den künftig geringeren finanziellen Mitteln.

Der GAMAV kann sich diesem Vorschlag nicht anschließen.)

Zu Absatz 5:

Weiterhin sind die erforderlichen Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung des Gesamtausschusses der Landeskirche aus dem landeskirchlichen Haushalt zu tragen. Die dazu bisher in der Ausführungsverordnung in § 5 Absatz 1 enthaltene Regelung bildet den neuen Absatz 5 in § 6 des AnwG MVG-EKD.

Zu Absatz 6:

Die Kostenerstattungsregelung für das Diakonische Werk bleibt inhaltlich gleich, ist aber nunmehr im AnwG MVG-EKD in § 6 Absatz 6 und nicht mehr in der Ausführungsverordnung (§ 5 Absatz 2) enthalten.

Zu Nr. 3 (zu § 7 AnwG MVG-EKD):

a) und b) Die bisherige gliedkirchliche Regelung betraf nur § 55 Abs. 1 Buchst. c MVG-EKD. Da ein weiterer gliedkirchlicher Regelungsbedarf besteht, ist die Überschrift zu ändern. Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.

c) Der § 55 MVG-EKD, in dem die Aufgaben des GAMAV beschrieben sind, ist in Buchstabe f) ergänzt worden (Mitbestimmung an Maßnahmen, die in Gliedkirchen oder deren Untergliederungen verbindlich für alle oder eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden).

Mit der in Absatz 2 vorgeschlagenen Regelung erfolgt eine Konkretisierung, für welche Art von Maßnahmen die Mitbestimmung vorgesehen ist. Der Praxiskommentar zum MVG-EKD (Fey/Rehren) benennt die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen.

Der GAMAV lehnt den Vorschlag einer Konkretisierung des Buchstaben f) in § 55 MVG-EKD unter Hinweis auf eine fehlende Öffnungsklausel im MVG-EKD ab. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die in § 55 Buchstaben f) MVG-EKD dem GAMAV zugewiesenen Aufgaben konkretisiert und nicht aus dem Aufgabenkatalog herausgenommen.

Zu Nr. 4 (zu § 8 AnwG MVG-EKD):

Der § 8 ist nur sprachlich an die durchgängig im MVG-EKD verwendete geschlechtsneutrale Sprachform angepasst. Inhaltlich ist dieser Paragraph unverändert.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 (zu §§ 10 und 10a AnwG MVG-EKD):

Die Regelungen in diesen Paragraphen waren als Sonderregelungen für die erste Wahlperiode bzw. die erste Wahl nach dem Inkrafttreten des MVG-EKD 1994 verabschiedet worden. Der Regelungsgegenstand ist zeitlich abgelaufen und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 7:

Aufgrund der verwendeten Sprachform im MVG-EKD erfolgen diese Anpassungen.

Artikel 2

Das Inkrafttreten ist zeitnah für den 01.01.2026 vorgesehen, um insbesondere dem Anliegen des GAMAV auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst zügig nachkommen zu können. Vorbehaltlich der Beschlussfassung dieses Änderungsgesetzes durch die Landessynode ist im Haushaltplan 2026 für die vorgeschlagene Freistellungsregelung (§ 6 Absatz 4 AnwG MVG-EKD - neu) eine Haushaltstelle 7656.01.7410 eingerichtet.

Synopse

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen/ Hinweise
<p>Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)</p>	<p>Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) in der Fassung des Entwurfs des Änderungsgesetzes</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 (zu § 2 Abs. 2 MVG-EKD)</p> <p>Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes, gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 (zu § 2 Abs. 2 MVG-EKD)</p> <p>Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes, gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 (zu § 5 Abs. 3 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für Dienststellen von Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet. Dies gilt nicht, sofern aufgrund des speziellen und organisatorisch abgrenzbaren Aufgabenbereiches einer größeren Dienststelle die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung sachgerechter ist.</p> <p>(2) In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 (zu § 5 Abs. 3 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für Dienststellen von Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen gebildet. Dies gilt nicht, sofern aufgrund des speziellen und organisatorisch abgrenzbaren Aufgabenbereiches einer größeren Dienststelle die Bildung einer eigenen Mitarbeitendenvertretung sachgerechter ist.</p> <p>(2) In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung zu bilden.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitendenvertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 (zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)</p> <p>Die gemäß § 10 MVG-EKD wählbaren Wahlberechtigten sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 (zu § 10 Absatz 1 MVG-EKD)</p> <p>Die gemäß § 10 MVG-EKD wählbaren Wahlberechtigten sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, oder den ständigen Gaststatus in der ACK innehaben.</p>	<p>Bisher in § 1 der Ausführungsverordnung zum Anwendungsgesetz geregelt</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 (weggefallen)</p>	

<p style="text-align: center;">§ 6 (zu § 54 Abs. 1 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.</p> <p>(2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 (zu § 54 Abs. 1 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen gebildet.</p> <p>(2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.</p> <p>(4) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses der Landeskirche richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens:</p> <p>1-100 Mitarbeitendenvertretungen 0,5 Stellen (VzÄ)</p> <p>mehr als 100 Mitarbeitendenvertretungen 0,7 Stellen (VzÄ)</p> <p>Der Freistellungsumfang nach Satz 1 der oder des Vorsitzenden kann auch auf mehrere Mitglieder des Gesamtausschusses verteilt werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuss der Landeskirche und dem Landeskirchenamt.</p> <p>(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben für den Gesamtausschuss der Landeskirche erforderlichen Kosten werden von der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts getragen.</p> <p>(6) Näheres bezüglich der Kostenersatzung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses der Diakonie regelt das Diakonische Werk.</p>	<p>Bisher in § 4 der Ausführungsverordnung zum Anwendungsgesetz geregelt</p> <p>Bisher in § 5 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Anwendungsgesetz geregelt</p> <p>Bisher in § 5 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Anwendungsgesetz geregelt</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 7 (zu § 55 Abs. 1 Buchst. c MVG-EKD)</p> <p>Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>In die Erörterung dienstrechtlicher Fragen werden die jeweiligen Vertretungsgremien der Pfarrer bzw. Kirchenbeamten einbezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 (zu § 55 MVG-EKD)</p> <p>(1) Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>In die Erörterung dienstrechtlicher Fragen werden die jeweiligen Vertretungsgremien der Pfarrer bzw. Kirchenbeamten einbezogen.</p> <p>(2) Der Mitbestimmung nach Buchstabe f) unterliegen die Anwendung bestimmter Softwarelösungen für Maßnahmen nach § 40 Buchstaben h-k sowie Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 (zu §§ 57 und 58 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für die in § 60 MVG-EKD vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.</p> <p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre ersten und zweiten Stellvertreter werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestimmt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG-EKD voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.</p> <p>(4) Den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen ersten und zweiten Stellvertreter in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung. Den Beisitzer der Dienstgeber und seinen ersten und zweiten Stellvertreter benennt das Landeskirchenamt.</p> <p>(5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen den Beisitzer der Mitarbeiter und seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Beisitzer der Dienstgeber und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von dem Diakonischen Amt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.</p> <p>(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (zu §§ 57 und 58 MVG-EKD)</p> <p>(1) Für die in § 60 MVG-EKD vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.</p> <p>(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre ersten und zweiten Stellvertretungen werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestimmt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG-EKD voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.</p> <p>(4) Das beisitzende Mitglied der Mitarbeitenden und seine erste und zweite Stellvertretung in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung benennt das Landeskirchenamt.</p> <p>(5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen das beisitzende Mitglied und seine erste und zweite Stellvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung werden von dem Diakonischen Amt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.</p> <p>(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 9 (zu §§ 62 und 63 MVG-EKD)</p> <p>§§ 46c bis 46g Arbeitsgerichtsge- setz sind nicht anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (zu §§ 62 und 63 MVG-EKD)</p> <p>§§ 46c bis 46g Arbeitsgerichtsge- setz sind nicht anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 (zu § 66 MVG-EKD)</p> <p>Bestehende Mitarbeitervertretun- gen können bis zum Ende der ers- ten Wahlperiode (§ 15 MVG-EKD) im Amt bleiben, soweit sie bei In- krafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. Die Mitarbeitervertretung kann auch ihre Auflösung und eine Neuwahl beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10a</p> <p>Abweichend von der Vorschrift in § 8 Absatz 3 erfolgt die erste Wahl der Vorsitzenden der Kammern der Schlichtungsstelle und ihrer Stell- vertreter durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung gibt das Wahl- ergebnis der Landessynode be- kannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10a (weggefallen)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten alle ihm ent- gegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. (3) Die Verordnung über Vertrau- ensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 (ABl. 1966 Seite A 1), in der Fas- sung der zweiten Verordnung über Vertrauensausschüsse vom 11. September 1984 (ABl. Seite A 84) sowie die Richtlinie über Mitar- beitervertretungen vom 11. De- zember 1990 (ABl. 1991 Seite A 5) werden aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten alle ihm ent- gegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. (3) Die Verordnung über Vertrau- ensausschüsse in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 28. Dezember 1965 (ABl. 1966 Seite A 1), in der Fas- sung der zweiten Verordnung über Vertrauensausschüsse vom 11. September 1984 (ABl. Seite A 84) sowie die Richtlinie über Mitar- beitervertretungen vom 11. De- zember 1990 (ABl. 1991 Seite A 5) werden aufgehoben.</p>	<p>Das Änderungsge- setz tritt am 1. Ja- nuar 2026 in Kraft.</p>